

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Erlbach erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

### **Satzung:**

#### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus der ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgenden ständigen Ausschuss:

den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Der Ausschuss ist vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet des Rechnungsprüfungsausschusses ist durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt.

#### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbe-fugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 45 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. <sup>2</sup>Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25 Euro je volle Stunde für den Verdienst-/Arbeitsausfall der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen oder häuslichen Tätigkeit entsteht.

(3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 4 Erste Bürgermeisterin**

Die erste Bürgermeisterin ist Ehrenbeamtin.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12. Mai 2020 außer Kraft.



Erlbach, 05. Mai 2026  
GEMEINDE ERLBACH

  
Monika Meyer  
1. Bürgermeisterin